

Simon Schwichtenberg

# Die „kleine Schwester“ der DSGVO: Die Richtlinie zur Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz

Neben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wurde im Amtsblatt der Europäischen Union vom 4. Mai 2016 auch die „Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates“ (im Folgenden „Richtlinie“) veröffentlicht. Die Richtlinie ist so etwas wie die „kleine Schwester“ der DSGVO. Sie hat deutlich weniger Aufmerksamkeit als die DSGVO erfahren, ist jedoch aufgrund ihrer sensiblen Regelungsmaterie nicht weniger bedeutsam. Im Folgenden sollen ihre möglichen Auswirkungen auf die deutsche Strafprozessordnung aufgezeigt werden.

## 1 Hintergrund

Die Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz im Zusammenhang mit Straftaten und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit wird von der DSGVO ausdrücklich nicht erfasst.<sup>1</sup> Stattdessen soll sie dem spezifischeren Regelungsinstrument der nunmehr ebenfalls veröffentlichten Richtlinie<sup>2</sup> unterfallen. Gemäß Art. 2 Abs. 1<sup>3</sup> findet die Richtlinie Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Sie erfasst mithin sowohl die Datenverarbeitung zu präventiven als auch zu repressiven Zwecken, so dass sie den für Strafverfolgung zuständi-

gen Bundesgesetzgeber ebenso wie die für das allgemeine Polizeirecht zuständigen Bundesländer betrifft.<sup>4</sup> Daher wird sie auch Auswirkungen auf die Strafprozessordnung haben und einige Anpassungen erfordern.

## 2 Anforderungen an eine zulässige Datenerhebung

Die von der Richtlinie aufgestellten Anforderungen an eine zulässige Datenverarbeitung sind größtenteils aus der DSGVO bekannt. Darüber hinaus versucht die Richtlinie insbesondere mit verschiedenen Differenzierungen den Besonderheiten der Regelungsmaterie Rechnung zu tragen.

### 2.1 Grundsätze der Datenverarbeitung

Art. 8 der Richtlinie sieht vor, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig ist, wenn und soweit die Verarbeitung für die Erfüllung einer Aufgabe, die von der zuständigen Behörde zu den genannten Zwecken wahrgenommen wird, erforderlich ist und auf Grundlage des Rechts der Union oder der Mitgliedstaaten erfolgt. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert mithin eine Rechtsgrundlage, so dass der Richtlinie – wie bereits der DSGVO<sup>5</sup> – ein Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbe-

<sup>1</sup> Art. 2 Abs. 2 lit. d der Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl v. 04.05.2016 L 119, S. 1 ff.

<sup>2</sup> ABl v. 04.05.2016 L 119, S. 89 ff.

<sup>3</sup> Alle zitierten Artikel entstammen der Richtlinie.



**Simon Schwichtenberg**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht (IGMR), Universität Bremen

E-Mail: s.schwichtenberg@uni-bremen.de

<sup>4</sup> Weichert, Die EU-Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei und Justiz, S. 4; abrufbar unter: <http://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/file/143/download?token=94prwg8l> (letzter Abruf: 27.06.2016).

<sup>5</sup> Zur Diskussion um das Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt bei der DSGVO siehe Buchner, DuD 2016, 155, 157 f.

halt zugrunde liegt. Eine Datenverarbeitung ist demnach grundsätzlich verboten, es sei denn, sie lässt sich auf einen Erlaubnistatbestand stützen. Gleichzeitig werden durch Art. 8 die Grundsätze der Erforderlichkeit und Zweckbindung betont, auf denen auch schwerpunktmäßig die allgemeinen Grundprinzipien der Richtlinie nach Art. 4 basieren. Nach diesen dürfen die Daten nur für einen vorher eindeutig definierten Zweck verarbeitet werden (Art. 4 Abs. 1 lit. b) und die Menge der verarbeiteten Daten darf mit Blick auf diesen Zweck nicht übermäßig sein (Art. 4 Abs. 1 lit. c).

Die StPO beinhaltet mit den §§ 474 ff. Vorschriften, die dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung Rechnung tragen sollen.<sup>6</sup> Diese Normen stellen jedoch keine Erlaubnistatbestände zur Datenerhebung im Ermittlungsverfahren dar. Zentrale Norm, mittels derer die Staatsanwaltschaft an Daten gelangen kann, ist § 94 StPO, der eine Sicherstellung von Daten, bspw. durch Anfertigen einer Datenkopie, ermöglicht.<sup>7</sup> § 94 StPO sieht vor, dass nur solche Gegenstände sichergestellt werden dürfen, „die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können“. Damit fordert § 94 StPO eine präzise Zweckbindung und greift zugleich den Grundsatz der Erforderlichkeit auf, indem er Daten, die kein Beweismittel sein können oder als solches für die Untersuchung nicht von Bedeutung sind, von der Sicherstellung ausschließt.<sup>8</sup> Die von Art. 8 geforderten Grundsätze werden daher bereits durch § 94 StPO aufgegriffen.

Neben dem allgemein gehaltenen § 94 sieht die StPO eine Vielzahl spezieller Regelungen zur Datenverarbeitung durch die Strafverfolgungsbehörde vor. Zu nennen sind exemplarisch die Regelung zur Rasterfahndung (§ 98a StPO), zur Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO), zur akustischen Wohnraumüberwachung (§ 100c StPO), zur Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO) oder für technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkgeräten (§ 100i StPO). All diese Regelungen stellen strengere Anforderungen als § 94 StPO an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung auf, so dass sie erst recht den grundlegenden Anforderungen des Art. 8 genügen.<sup>9</sup>

## 2.2 Die Einwilligung der Betroffenen als Rechtfertigungsgrund

Obwohl die Richtlinie in ihren Artikeln nicht auf die Einwilligung eingeht, wird sie in ihrem Anwendungsbereich, wie auch bisher nach der StPO, eine Rolle spielen.

### 2.2.1 Die Einwilligung als möglicher Rechtfertigungsgrund

Art. 8 beinhaltet keine Aussage darüber, ob neben gesetzlichen Befugnissen auch die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund von den Mitgliedstaaten vorgesehen werden kann. Gleichwohl ergibt sich aus den Erwägungsgründen, dass eine Einwilligung der Be-

troffenen eine Datenverarbeitung im Anwendungsbereich der Richtlinie grundsätzlich legitimieren kann.<sup>10</sup>

Zunächst schließen die Erwägungsgründe eine Einwilligung als Rechtfertigungsgrund für den Fall einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht mangels Wahlfreiheit des Betroffenen aus.<sup>11</sup> Gleichwohl sollen Mitgliedstaaten nicht daran gehindert sein, „durch Rechtsvorschriften vorzusehen, dass die betroffene Person der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die Zwecke dieser Richtlinie zustimmen kann, bspw. im Falle von DNA-Tests in strafrechtlichen Ermittlungen oder zur Überwachung ihres Aufenthaltsorts mittels elektronischer Fußfessel zur Strafvollstreckung.“<sup>12</sup> Ebenso zeigt ein Umkehrschluss aus der in den Erwägungsgründen enthaltenden Vorgabe, die Einwilligung allein solle keine rechtliche Grundlage für die Verarbeitung sensibler Daten darstellen,<sup>13</sup> dass sie grundsätzlich eine Verarbeitung personenbezogener Daten legitimieren kann. Ansonsten wäre diese Vorgabe überflüssig.

Eine Gesamtbetrachtung der Erwägungsgründe führt mithin zu dem Ergebnis, dass die Einwilligung der Betroffenen eine Datenverarbeitung im Anwendungsbereich der Richtlinie rechtfertigen kann, sofern die Betroffenen keiner Mitwirkungs- oder Duldungspflicht unterliegen. Erforderlich ist jedoch, dass nach Art. 8 die Einwilligung explizit als Rechtfertigungstatbestand normiert wird und dass im Falle der Verarbeitung sensibler Daten nach Art. 10 weitere Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung festgesetzt werden.

### 2.2.2 Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung

Mangels Bezugnahme auf die Einwilligung macht die Richtlinie auch keine expliziten Vorgaben hinsichtlich der Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung. Die Erwägungsgründe beziehen sich insoweit auf „die Einwilligung der betroffenen Personen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679“<sup>14</sup>. Demnach sind an eine Einwilligung im Sinne der Richtlinie dieselben Anforderungen zu stellen wie an eine Einwilligung nach der DSGVO. Eine Einwilligung ist somit nur wirksam, wenn sie ohne Zwang für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erteilt wird. Zudem muss sie durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen, mit der die betroffene Person unmissverständlich bekundet, dass sie mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden ist.<sup>15</sup> Der durch die Erwägungsgründe erfolgte Ausschluss der Einwilligung als Rechtfertigungsgrund bei Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Betroffenen ist demnach nur noch einmal die Klarstellung, dass in diesem Fall die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung mangels Freiwilligkeit nie gegeben sein können.

Doch auch wenn eine Mitwirkungs- und Duldungspflicht nicht besteht, befindet sich insbesondere der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren regelmäßig in einer „Drucksituation“<sup>16</sup>. Nicht sel-

6 Pfeiffer, StPO (5. Aufl.), Vorb. zu §§ 474 ff, Rn. 1 f.

7 Vgl. BVerfG NJW 2005, 1917, 1920 ff.; Park, Durchsuchung und Beschlagnahme (2015), S. 136, 231 ff. Zu der Diskussion, inwieweit § 94 StPO ein tauglicher Erlaubnistatbestand zur Sicherstellung von Daten sein kann siehe bspw. Bär, Der Zugriff auf Computerdaten im Strafverfahren (1992), S. 241 ff.; Kemper, NStZ 2005, 538 ff.; Schilling/Rudolph/Kuntze, HRRS 2013, 207 ff., abrufbar unter <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/13-06/index.php?sz=6> (letzter Abruf: 27.06.2016).

8 So i.E. auch BVerfG NJW 2005, 1917, 1920; T. Böckenförde, Die Ermittlung im Netz (2003), S. 368 ff.

9 Vgl. auch Bäcker/Hornung, ZD 2012, 147, 148, 152; Weichert, a.a.O., S. 10.

10 A.A. zum detaillierteren Erlaubnistatbestand des Kommissionsentwurfs KOM(2012) 10 end. v. 25.02.2012 Bäcker/Hornung, ZD 2012, 147, 149 f.

11 Erwägungsgrund 35 der Richtlinie.

12 Ebd.

13 Erwägungsgrund 37 der Richtlinie.

14 Erwägungsgrund 35 der Richtlinie.

15 Siehe zu den Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung nach der DSGVO Buchner, DuD 2016, 155, 158 f.

16 Siehe Stellungnahme des ULD zur Novellierung der DNA-Analyse im Strafverfahren, abrufbar unter [https://www.datenschutzzentrum.de/polizei/dna\\_strafverfahren.htm](https://www.datenschutzzentrum.de/polizei/dna_strafverfahren.htm) (letzter Abruf: 27.06.2016).

ten wird er davon ausgehen, dass die Beamten, die vor ihm stehen, eine Verweigerung der Einwilligung zu seinem Nachteil werden. Noch größer ist die Drucksituation in der Untersuchungshaft, wenn der Beschuldigte bereit ist, alles Erdenkliche zu tun, um wieder entlassen zu werden. Als Unfreier kann er nur unter besonderen Voraussetzungen eine freie Entscheidung treffen.<sup>17</sup> Zu diesen zählen u.a. eine umfangreiche Aufklärung darüber, dass den Betroffenen aus der Verweigerung der Einwilligung keine Nachteile resultieren, sowie ausreichend Zeit, in welcher der Betroffene über seine Entscheidung nachdenken kann, und die Möglichkeit, fachkundige Beratung einzuholen.<sup>18</sup>

Obleich die Richtlinie ein spezielles Regelungsinstrument für die Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz darstellen soll, äußert sie sich zu diesen Voraussetzungen nicht. Dabei hätte sie als spezielles Regelungsinstrument einen Mehrwert vor allem dadurch erlangt, dass sie sich mit der besonderen Situation vor allem im Ermittlungsverfahren auseinandergesetzt und bspw. entsprechend spezifische Vorgaben für die Wirksamkeit der Einwilligung statuiert hätte.

### 2.2.3 Die Einwilligung in der StPO

Die StPO erwähnt die Einwilligung ausdrücklich als Zulässigkeitsvoraussetzung bei DNA-Untersuchungen. Molekulargenetische Untersuchungen im Allgemeinen nach § 81f StPO wie auch Untersuchungen zur DNA-Identitätsfeststellung nach § 81g StPO dürfen nur auf Grundlage einer Anordnung durch das Gericht, bei Gefahr in Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft, oder auf Basis einer Einwilligung der Betroffenen durchgeführt werden. Eine DNA-Reihenuntersuchung nach § 81h StPO setzt sogar immer eine Einwilligung der Betroffenen voraus. Da bei DNA-Reihenuntersuchungen generell und bei Untersuchungen nach § 81f und § 81g StPO keine Duldungs- und Mitwirkungspflichten bestehen, sofern es an einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Anordnung fehlt, sind die Vorgaben der Richtlinie insoweit mit diesen Erlaubnistatbeständen erfüllt.<sup>19</sup> Selbiges gilt bei § 81f und § 81g StPO auch hinsichtlich der Vorgabe, dass die Einwilligung allein kein Rechtfertigungsgrund für die Verarbeitung genetischer Daten darstellen soll,<sup>20</sup> da die Vorschriften jeweils weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere den Verdacht einer Straftat mit einer gewissen Bedeutung, normieren. Zweifelhafte ist indes, ob auch § 81e StPO den Vorgaben der Richtlinie genügt, da dieser lediglich den Verdacht einer Straftat und mithin keine weiteren Voraussetzungen fordert.

Schwierig ist auch die Beurteilung des § 94 Abs. 1 StPO. § 94 StPO differenziert zwischen der freiwilligen Herausgabe nach Abs. 1 und der Beschlagnahme nach Abs. 2, zu der es kommt, wenn der Beschuldigte den potenziellen Beweisgegenstand nicht freiwillig herausgeben möchte, und die zudem den besonderen Voraussetzungen des § 98 StPO unterliegt.<sup>21</sup> Eine Freiwilligkeit nach § 94 Abs. 1 StPO setzt eine Einwilligung der Betroffenen voraus.<sup>22</sup> Da die Einwilligung als Zulässigkeitsvoraussetzung jedoch

nicht wie von Art. 8 gefordert ausdrücklich normiert ist, wird § 94 Abs. 1 StPO im Falle der Sicherstellung von Daten den Anforderungen nicht genügen können. Dies gilt auch in allen anderen Fällen, in denen eine Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung der Betroffenen zulässig sein soll, obwohl die Anforderungen der entsprechenden Erlaubnistatbestände nicht erfüllt sind und die Einwilligung als möglicher Rechtfertigungsgrund nicht explizit angeführt wird.<sup>23</sup>

## 2.3 Differenzierungen der Richtlinie

Neben den Vorgaben des Art. 8 nimmt die Richtlinie eine von der StPO in diesem Umfang nicht aufgegriffene Differenzierung zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen und Arten von Daten vor, die den nationalen Gesetzgeber vor die Frage stellen wird, wie er diese umzusetzen hat.

### 2.3.1 Differenzierung nach Betroffenen

Gemäß Art. 6 haben die Mitgliedstaaten vorzusehen, „dass der Verantwortliche gegebenenfalls und so weit wie möglich zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen klar unterscheidet“. Beispielhaft werden dabei Differenzierungen zwischen Betroffenen, gegen die der begründete Verdacht einer Straftat besteht (lit. a), verurteilten Straftätern (lit. b), Opfern einer Straftat (lit. c) und anderen Personen im Zusammenhang mit einer Straftat (lit. d) genannt. Zu welchen Konsequenzen solche Differenzierungen führen sollen, legt die Richtlinie indes nicht fest.<sup>24</sup>

### 2.3.2 Differenzierung nach Art der Daten

Daneben differenziert die Richtlinie in zweierlei Hinsicht nach der Art der Daten. Wie auch die DSGVO unterscheidet sie zum einen zwischen sensiblen und weniger sensiblen Daten (Art. 10). Sie gibt den Mitgliedstaaten dabei vor, dass sie die Verarbeitung sensibler Daten den im Vergleich zu Art. 8 strengeren Anforderungen des Art. 10 zu unterstellen haben. Zum anderen haben die Mitgliedstaaten vorzusehen, „dass bei personenbezogenen Daten so weit wie möglich zwischen faktenbasierten Daten und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Daten unterschieden wird“ (Art. 7 Abs. 1). Wie bereits bei der Differenzierung zwischen verschiedenen Kategorien von Betroffenen lässt die Richtlinie allerdings auch bei Art. 7 Abs. 1 offen, welche Folgen eine solche haben soll.

### 2.3.3 Differenzierungen der StPO

Die Idee einer Differenzierung ist der StPO generell nicht fremd.<sup>25</sup> Sie greift ansatzweise die von der Richtlinie vorgesehene Differenzierung zwischen verschiedenen Betroffenen auf, indem sie zwischen dem Beschuldigten und anderen Personen unterscheidet. So darf sich die akustische Wohnraumüberwachung gemäß § 100c Abs. 3 S. 1 StPO im Grundsatz nur gegen den Beschuldigten richten und auch nur seine Wohnung darf abgehört werden.

<sup>23</sup> Siehe zu diesen Fällen *Herrmann/Soiné*, NJW 2011, 2922, 2923 ff. m.w.N.

<sup>24</sup> So auch *Bäcker/Hornung*, ZD 2012, 147, 148.

<sup>25</sup> Strittig ist z.T. nach welchen Maßstäben die StPO differenziert, bspw. ob die StPO zwischen offenen und verdeckten Maßnahmen oder nach den betroffenen Grundrechten unterscheidet. Siehe dazu *Singelstein*, NSTz 2012, 593, 596 f.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Zur Freiwilligkeit der Einwilligung im strafprozessualen Sinne siehe *Rogall*, in: *Wolter, SK-StPO* (4. Aufl.), § 81 f Rn. 13, § 81a Rn. 13 ff.; *Ritzert*, in: *Graf, BeckOK-StPO*, § 81a Rn. 13.

<sup>20</sup> Zur Vorgabe des Art. 10 siehe oben 2.3.1.

<sup>21</sup> *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt, StPO* (59. Aufl.), § 94 Rn. 13.

<sup>22</sup> *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner/Schmitt, StPO* (59. Aufl.), § 94 Rn. 12; *Wohlers*, in: *Wolter, SK-StPO* (4. Aufl.), § 94 Rn. 7.

Sollen indes die Wohnungen anderer Personen abgehört werden, sind die zusätzlichen Voraussetzungen des § 100c Abs. 3 S. 2 StPO zu beachten. Eine ähnliche Differenzierung lässt sich auch bei Maßnahmen nach § 100f StPO finden. Neben diesen vereinzelt Unterscheidungen fehlt es dennoch an einer generellen, alle Erlaubnistatbestände zur Datenerhebung betreffenden Differenzierung zwischen den verschiedenen Betroffenen, wie sie Art. 6 vorsieht. Da die Richtlinie jedoch keine Konsequenzen einer derartigen Differenzierung vorsieht, bleibt offen, mit welcher Zielsetzung und mit welchen Folgen für die Erlaubnistatbestände der Gesetzgeber diese vornehmen soll.

Von der StPO ebenfalls nicht im vollen Umfang aufgegriffen wird die unterschiedliche Behandlung von sensiblen und weniger sensiblen Daten. Art. 10 benennt verschiedene Datenkategorien, die als besonders sensibel betrachtet werden, von denen die StPO die genetischen Daten aufgreift. Für diese sieht sie mit den §§ 81e ff. StPO explizite Erlaubnistatbestände vor, die zudem, bspw. durch das Erfordernis einer richterlichen Anordnung oder einer Einwilligung durch die Betroffenen, besondere Schutzmechanismen normieren. Sie erfüllen somit die Vorgaben der Richtlinie. Für die anderen von Art. 10 genannten Kategorien personenbezogener Daten stellt die StPO jedoch keine besonderen Anforderungen für eine rechtmäßige Verarbeitung auf. Ohne expliziten Erlaubnistatbestand wird ihre Verarbeitung daher künftig nur zulässig sein, wenn sie der Wahrung lebenswichtiger Interessen dient (Art. 10 lit. b) oder wenn die betroffene Person die Daten selbst öffentlich gemacht hat (Art. 10 lit. c). Soll die Verarbeitung auch in anderen Fällen zulässig sein, bedarf es hingegen zusätzlicher spezifischer Erlaubnistatbestände.

Eine weitere Differenzierung ist auch mit Blick auf Art. 7 erforderlich. Allerdings stellt sich auch bei Art. 7 mangels vorgesehener Konsequenzen die Frage, wie und mit welchen Folgen der Gesetzgeber die Differenzierung vorzunehmen hat.

### 3 Betroffenrechte

Die Betroffenenrechte sind zentrales Element des Datenschutzes.<sup>26</sup> Erst sie ermöglichen es den Betroffenen, ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 8 GRCh bzw. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG effektiv auszuüben. In der StPO müssen die Rechte der Betroffenen künftig mit Blick auf die Richtlinie gestärkt werden.

#### 3.1 Betroffenrechte nach der Richtlinie

Art. 16 macht den Mitgliedstaaten die Vorgabe, Vorschriften zu erlassen, die den Betroffenen das Recht einräumen, von der verantwortlichen Stelle die Löschung rechtswidrig verarbeiteter oder nicht mehr benötigter Daten und die Korrektur unrichtiger Daten zu verlangen. Damit die Betroffenen ihre Rechte aus Art. 16 überhaupt ausüben können, müssen sie jedoch zunächst einmal Kenntnis davon haben, dass Daten über sie verarbeitet werden. Art. 12 und Art. 13 sehen daher vor, dass die verantwortliche Stelle die Betroffenen zumindest über den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen, den Zweck der Datenverarbeitung und das Bestehen ihrer Rechte informiert. Neben die-

sen Benachrichtigungspflichten normiert die Richtlinie des Weiteren ein Auskunftsrecht der Betroffenen. Gemäß Art. 14 können die Betroffenen von der verantwortlichen Stelle Auskunft über die verarbeiteten Daten samt näher umschriebenen Informationen verlangen.

Gleichzeitig ist es den Mitgliedstaaten nach Art. 13 Abs. 3 aber auch möglich, die Informationspflichten soweit und solange aufzuheben, einzuschränken oder zu unterlassen, „wie diese Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist und sofern den Grundrechten und den berechtigten Interessen der betroffenen natürlichen Person Rechnung getragen wird“. Nach denselben Maßstäben können gemäß Art. 15 die Auskunftspflichten eingeschränkt werden. Derartige Ausnahmetatbestände sind vor allem mit Blick auf verdeckte Ermittlungsmaßnahmen erforderlich. Diese verlören ihren Sinn, wenn die Ermittlungsmaßnahme als Folge der Informationspflichten und des Auskunftsrechts doch offengelegt werden müsste. Die Ausnahmegründe sind jedoch sehr offen formuliert. Infolgedessen droht die Gefahr, dass sich regelmäßig auf verschiedene Weise begründen lässt, weshalb eine Benachrichtigung der Betroffenen und ihr Auskunftsrecht die Strafverfolgung gefährden und eine Ausnahme für eine effektive Strafverfolgung und zum Schutz der Interessen anderer erforderlich ist (Art. 13 Abs. 3 lit. a).<sup>27</sup> Auch hier stellt sich daher die Frage, weshalb die Richtlinie als spezifisches Regelungsinstrument nicht explizit zwischen verschiedenen Ermittlungsmaßnahmen unterscheidet und jeweils unterschiedliche Konsequenzen vorsieht.

#### 3.2 Betroffenrechte in der StPO

Die Ansprüche auf Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten sind in der StPO in § 489 StPO geregelt. Auch die StPO kennt dabei Ausnahmeregelungen von der Löschungspflicht. Nicht mit der Richtlinie vereinbar dürfte dabei insbesondere die Ausnahme von der Löschungspflicht bei unverhältnismäßigem Aufwand sein (§ 489 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 StPO). Eine derartige Ausnahme sieht die Richtlinie nicht vor. Ebenfalls fehlt es an einer Benachrichtigungspflicht für alle Fälle, in denen eine Löschung unter Berufung auf einen Ausnahmetatbestand nicht erfolgt (Art. 16 Abs. 4 S. 4).

Die StPO kennt des Weiteren keine allgemeinen Informationspflichten. Unabhängig von der Richtlinie bestehen daher bereits Zweifel an der Vereinbarkeit der Regeln der StPO mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht.<sup>28</sup> Eine Informationspflicht ist nur vereinzelt, bspw. für verdeckte Ermittlungsmaßnahmen durch § 101 StPO, normiert. Doch auch nach § 101 StPO müssen die Betroffenen lediglich über die Durchführung der Maßnahme als solche unterrichtet und über die Möglichkeiten des nachträglichen Rechtsschutz informiert werden. Der Umfang der Informationspflichten genügt daher nicht den Vorgaben des Art. 13. In der Konsequenz wird die Richtlinie eine Erweiterung der Benachrichtigungspflichten der StPO erfordern. Um die Vorgaben der Richtlinie umsetzen zu können, eignet sich bspw. eine Normierung einer generellen Informationspflicht, die für besondere Fälle nach den Vorgaben des Art. 13 Abs. 3 Einschränkungen erfährt.

<sup>26</sup> Wedde, in: Roßnagel/Abel, Handbuch Datenschutzrecht (2003), Kap. 4.4 Rn. 2.

<sup>27</sup> Vgl. auch Bäcker/Hornung, ZD 2012, 147, 150 f. Kritisch auch Weichert, a.a.O., S. 9.

<sup>28</sup> Petri, in: Lisken/Denninger, Handbuch Polizeirecht (5. Aufl.), G. Rn. 580.

## 4 Fazit

Anders als bei den Informationspflichten sieht die StPO jedoch einen allgemeinen Auskunftsanspruch der Betroffenen vor.<sup>29</sup> Nach § 491 StPO ist dem Betroffenen auf Antrag, vorbehaltlich anderer Regelungen, im Falle einer Verarbeitung personenbezogener Daten Auskunft nach § 19 BDSG zu erteilen. Allerdings deckt auch § 19 BDSG nicht den gesamten von der Richtlinie vorgesehenen Umfang dieses Auskunftsrechts ab. Nach § 19 BDSG ist Auskunft über die gespeicherten Daten, den Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung zu erteilen. Nicht erfasst wird somit die von Art. 14 vorgesehene Auskunft über die Dauer der Speicherung, über das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die Existenz eines Beschwerderechts bei der zuständigen Aufsichtsbehörde samt ihrer Kontaktdaten. Auch insoweit bedarf es daher der Normierung eines umfassenderen Auskunftsrechts in der StPO.

<sup>29</sup> Vgl. *Weßlau*, in *Wolter, SK-StPO* (4. Aufl.), § 491 Rn. 1 ff.; *Wittig*, in: *Graf, BeckOK-StPO*, § 491 Rn. 1.

Im Ergebnis bleibt die Frage im Raum stehen, welchen Mehrwert die spezifische Regelung der Datenverarbeitung durch Polizei und Justiz durch die Richtlinie außerhalb der DSGVO bringt. Die Richtlinie fokussiert sich vor allem auf die Grundsätze, die bereits von der „großen Schwester“ bekannt sind, ohne die Besonderheiten der Regelungsmaterie weitreichend aufzugreifen und zu würdigen. Dies zeigt sich insbesondere an den Beispielen der Einwilligung und den Differenzierungen, welche die Richtlinie zwar vornimmt, jedoch im Falle von Art. 6 und Art. 7 keine Konsequenzen an sie knüpft. Davon unabhängig besteht stellenweise ein Anpassungsbedarf bei den Erlaubnistatbeständen der StPO an die Vorgaben der Richtlinie. Vor allem aber müssen die Betroffenenrechte der StPO, insbesondere die Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten, ausgebaut werden.

# Mobilität und Infrastruktur in den neuen Mega-Cities



Michael Jaekel  
**Smart City wird Realität**  
1. Aufl. 2015. XVI, 312 S.  
108 Abb. Brosch.  
€ (D) 49,99 | € (A) 51,39 | \*sFr 53,00  
ISBN 978-3-658-04454-1 (Print)



Michael Jaekel; Karsten Bronnert  
**Die digitale Evolution moderner Großstädte**  
2013. X, 190 S. 51 Abb. Brosch.  
€ (D) 52,99 | € (A) 54,47 | \*sFr 56,00  
ISBN 978-3-658-00170-4 (Print)

€ (D) sind gebundene Ladenpreise in Deutschland und enthalten 7 % MwSt. € (A) sind gebundene Ladenpreise in Österreich und enthalten 10 % MwSt. Die mit \* gekennzeichneten Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und enthalten die landesübliche MwSt. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.

Jetzt bestellen: [springer-vieweg.de](http://springer-vieweg.de)